

Satzung über die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg

vom 16.09.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und von Art 22 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung, Personal

- (1) Der Schulverband Seeg betreibt in der Seeger Christoph-von-Schmid-Grundschule für die Schüler des Schulverbandes Seeg die Mittags- und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 31 BayEUG, dessen Angebot sich an die Grundschüler des Schulverbandes Seeg richtet.
- (3) Die Mittagsbetreuung bietet vorrangig Schulkindern der Grundschule Seeg (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung; wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch zusätzlich Kinder der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Seeg (Lengenwang und Rückholz) aufgenommen werden.
- (4) Der Schulverband Seeg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Schulbetreuungsangebotes notwendige Personal.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Buchungszeiten für einzelne Wochentage können im Rahmen der Verfügbarkeit angeboten werden. Buchungszeiten für die gesamte Woche (Mo – Fr) sind zu bevorzugen.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gem. Abs. 5.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband Seeg im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Der Schulverband Seeg teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Abs. 2 nach folgender Dringlichkeit:
 - a. Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
 - b. Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
 - c. Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird,
 - d. alle sonstigen Grundschulkinder.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das jeweilige Betreuungsjahr jeweils zu einem Stichtag, der sich an der Schuleinschreibung orientiert. Das Kind ist bei der Anmeldung grundsätzlich vorzustellen. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Seeg Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

1 Tag pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

2 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

3 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

4 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

5 Tage pro Woche bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr

- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

§ 4 Abmeldung/Kündigung/Änderung der Buchungszeit

Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatssende schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Schülern von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr und Freitag bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.
- (2) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (3) Wird eine Ferienbetreuung angeboten, ist hierfür eine gesonderte Buchung erforderlich. Die Ferienbetreuung kann an einzelnen Tagen gebucht werden. Es kann entweder eine Betreuung bis 12:30 Uhr oder 16:00 Uhr gebucht werden. Vor Beginn eines Schuljahres wird bekannt gegeben, an welchen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten wird.

§ 6 Verpflegung

Die Kinder können bei entsprechender Nachfrage ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

Die Mittagsbetreuung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen. Der Mittagsbetriebsbetrieb kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen etc.).

§ 8 Krankheit, Meldepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Mittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
 - d. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
 - e. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten,

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Mittagsbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und Elterngespräche, Aktionen und Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- (2) Einzelgespräche sind mit der Leitung zu vereinbaren. Diese kann weitere Betreuungskräfte zu dem Gespräch hinzuziehen.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist ein Austausch des pädagogischen Personals mit der jeweiligen Lehrerschaft notwendig.

§ 11 Versicherungsschutz bei Unfällen

Im Rahmen der Mittagsbetreuung ist ein Versicherungsschutz durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband enthalten.

§ 12 Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Mittagsbetreuung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (2) Besucht ein Kind selbständig die Mittagsbetreuung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Aufnahme des Kindes in die Gruppe der Einrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch das Betreuungspersonal. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Mittagsbetreuung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei dem Betreuungspersonal abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.
- (3) Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche oder telefonische Vollmacht für diese Person abgegeben werden.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für die Kinder aufsichtspflichtig.
- (5) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die

Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.09.2020 in Kraft.

Seeg, den 17.09.2020

Berkold

-Schulverbandsvorsitzender-